

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Kleinmachnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat auf Grund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15], S., ber. GVBl. I/18 [Nr. 19]) auf ihrer Sitzung am 8. November 2018 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Im § 20 werden Abs. 4 und Abs. 5 der Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Ausschuss kann Sachverständige zu Tagesordnungspunkten hören. An der Beratung *dürfen sie sich nicht beteiligen*, bei nichtöffentlichen Sitzungen haben sie nach Anhörung den Beratungsraum zu verlassen, es sei denn, sie müssen noch zur Klärung weiterer Fragen anwesend sein.

Die Anhörung von Sachverständigen soll am Anfang der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu gestalten. Die Anzuhörenden sind durch den Bürgermeister einzuladen, wenn ihnen Auslagenersatz geleistet werden soll.

- (5) Betroffene, die zu einem Tagesordnungspunkt Rederecht begehren, müssen das bei der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung beantragen. Durch Beschluss des Ausschusses kann das Rederecht vor der Beratung *des Tagesordnungspunktes* gewährt werden. An der Beratung dürfen Betroffene *sich nicht beteiligen*. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben sie nach Anhörung den Beratungsraum zu verlassen.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Tauscher
Vorsitzender der Gemeindevertretung